



Amtsblatt der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes, Ausgabe KW 41/2026 vom 06.10.2026, 18.00 Uhr

Gefasste Beschlüsse

In der 33. öffentlichen Gemeinderatssitzung wurden am Dienstag, den 29.09.2026 nachfolgenden Beschlüssen zugestimmt/abgelehnt:

Beschluss Nr. 088/2026

Verkaufsabsicht Fahrzeuge TSF-W und Barkas B1000
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 089/2026

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 090/2026

Kostenverfolgung im Rahmen der Sanierung der Grundschule und des Neubau Hort
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 091/2026

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuersatzung in der Gemeinde Schmölln-Putzkau zum 01.01.2027
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 092/2026

Spenden 2026
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 093/2026

Übrige Spende 2025 über 1.000 Euro
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 094/2026

Spende 2026 über 1.000 Euro
(zugestimmt)

Die gefassten Beschlüsse liegen in vollem Wortlaut für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau zu den bekannten Sprechzeiten aus.

Wünsche
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 7 Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), § 10 Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau am 29.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Schmölln-Putzkau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Schmölln-Putzkau zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Gewerbliche Zwecke im Sinne dieser Hundesteuersatzung heißt, wenn das Halten von Hunden Voraussetzung für das Ausüben des Gewerbes ist. Das Gewerbe muss angemeldet sein.

(2) Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Schmölln-Putzkau aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern. Der Nachweis der Versteuerung obliegt dem Halter des Hundes.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Als gefährlich gelten Hunde der nachfolgenden Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander:

- a. American Staffordshire Terrier
- b. Bullterrier
- c. Pitbull Terrier
- d. Staffordshire Bullterrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

(4) Die Vermutung der Gefährlichkeit kann im Einzelfall widerlegt werden. Hierzu ist der Gemeinde Schmölln-Putzkau eine entsprechende Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vorzulegen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes in der Gemeinde Schmölln-Putzkau.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bzw. auf seinem Grundstück aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (6) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum die Anzahl der Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund. Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht und beginnt die Steuerschuld am 1. Tag des folgenden Kalendermonats, nach dem der Hund aufgenommen worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird, bzw. durch eine tierärztliche Bescheinigung der Tod des Hundes bestätigt wird.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gemeindegebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
- a) für den ersten Hund 70,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 100,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 120,00 Euro
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend § 5 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln. Gleiches gilt bei Steuervergünstigungen nach §§ 8 und 9, deren Wirkung erst im laufenden Kalenderjahr beginnt.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Abs. 1.
- (4) Steuerbefreite Hunde nach § 8 bleiben bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Anzahl von Hunden nach Abs. 1 außer Betracht.

§ 7

Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr 500,00 Euro.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend § 5 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln.
- (3) Bei gefährlichen Hunden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Gefährlichkeit bei Welpen und Junghunden bis zu einem Alter von sechs Monaten nicht vermutet, sodass die Besteuerung während dieses Zeitraumes gemäß § 6 erfolgt.
- (4) Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes i. S. v. § 2 Abs. 3 kann im Einzelfall widerlegt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters.
- (5) Auf Antrag des Halters kann für Hunde i. S. v. § 2 Abs. 3 die Festsetzung der Steuersätze nach § 6 Abs. 1 erfolgen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach Abs. 4 beizufügen. Die Festsetzung der Steuersätze nach § 6 Abs. 1 erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 8

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
- a) Blindenführhunden,
 - b) Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 - c) Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,

d) gemäß § 6 Sächsische Jagdverordnung (SächsJagdVO) nachweislich für die Jagd brauchbaren Hunden von

1. Forstbediensteten, soweit die Ausübung der Jagd Dienstaufgabe ist;
2. bestätigten Jagdaufsehern im Anstellungsverhältnis mit einem Jagdbezirksinhaber;
3. Jagdausübungsberechtigten, sofern sie Inhaber eines Jagdscheines sind.

e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher geführt werden.

(2) Von der Steuerbefreiung nach Abs. 1 Buchst. a bis d ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 9

Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

- a) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- b) Hunde, die nachweislich aus Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen von Haltern erworben werden. Hier wird die Ermäßigung auf ein Steuerjahr begrenzt,
- c) Hunde, die für therapeutische Zwecke genutzt werden, wenn der Halter eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann,
- d) Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Absatz 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Rettungstauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Absatz 1.

(3) Steuerbefreiungen nach § 9 bleiben unberührt.

(4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 10

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 und 4 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Voraussetzungen für eine Vergünstigung erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen.

(3) Eine Steuervergünstigung wird frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird für die Fälle des § 8 Abs. 1 Buchst. c und d sowie des § 9 Abs. 1 längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend mit entsprechender Nachweisführung neu zu beantragen. Für die Fälle des § 8 Abs. 1 Buchst. a und b wird die Steuerbefreiung bis zum Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt und ist anschließend unter Vorlage des Ausweises neu zu beantragen. Die Anzeigepflichten gemäß § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

(4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Vergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Eine Steuervergünstigung wird versagt, wenn

- a) die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde;
- c) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11

Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 oder 4 Satz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 bzw. § 7 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Vergünstigungstatbestand nach § 8 oder § 9 ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet Schmölln-Putzkau einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat der Gemeinde Schmölln-Putzkau anzuzeigen. In den Fällen des § 3 Abs. 3 hat die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Drei-Monats-Frist, und in den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.

(2) Die Pflicht zur Anmeldung obliegt dem Halter eines Hundes im Sinne des § 3 und den gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben.

(3) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben beizubringen und durch geeignete Dokumente auf Verlangen nachzuweisen:

- Name und Anschrift des Hundehalters (Personalausweis des Hundehalters)
- Hunderasse und Alter des Hundes
- Beginn der Hundehaltung

Mit der Anmeldung eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 erteilt der Hundehalter sein Einverständnis zur Weitergabe der in der Anmeldung angegebenen Daten an die zuständige Kreispolizeibehörde. Erfolgt die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall durch die zuständige Kreispolizeibehörde erst nach bereits getätigter Anmeldung des Hundes, hat dies der Halter der Gemeinde Schmölln-Putzkau innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde Schmölln-Putzkau innerhalb von zwei Wochen unter Vorlage geeigneter Nachweise über den Verkauf, die Abgabe oder das Ableben (Nachweis des Tierarztes über die Euthanasie oder Nachweis der Tierkörperbeseitigung) des Hundes mitzuteilen. Wird die Frist nach Satz 1 versäumt und kann ein derartiger Nachweis nicht glaubhaft erbracht werden, so kann die

Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall anzuzeigen.

(6) Eine Verpflichtung zur Anzeige nach Abs. 1 und 4 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(7) Wird ein Hund abgegeben oder verkauft, so sind in der Mitteilung nach Abs. 4 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

(8) Endet die Hundehaltung durch Wegzug des Hundehalters aus dem Gemeindegebiet Schmölln-Putzkau, so ist in der Mitteilung nach Abs. 4 die neue Wohnanschrift des Hundehalters anzugeben.

(9) Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben oder den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb in sonstiger Weise verlassen haben.

§ 13

Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird aller zwei Jahre von der Gemeinde eine unentgeltliche Hundesteuermarke ausgegeben, welche persönlich in der Gemeindeverwaltung abzuholen ist. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen oder die Marke in begründeten Fällen selbst mitführen. Er ist verpflichtet, den Bediensteten der Gemeinde Schmölln-Putzkau die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Gemeinde festgelegten Frist umzutauschen, welche persönlich in der Gemeindeverwaltung abzuholen ist.

(5) Der Verlust einer Steuermarke ist unverzüglich bei der Gemeinde Schmölln-Putzkau anzuzeigen. Gegen eine Verwaltungsgebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau in ihrer jeweils gültigen Fassung wird eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 14

Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

1. Name, Anschrift, Geburtsdatum des Hundehalters,
2. Daten zur Dauer von Hundehaltungen,
3. Gegebenenfalls Ermäßigungs- und Befreiungsgründe. Eine Übermittlung der Halterdaten an Dritte erfolgt ausschließlich bei Schadensfällen im Sinne des § 14 Hundesteuersatzung.

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/779 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des SächsKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter seinen Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, 3, 4, 5, 7 oder 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
- b) als Hundehalter der Verpflichtung zur Anbringung bzw. in begründeten Fällen zur Mitführung der Steuermarke nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt oder sie auf Verlangen eines Bediensteten der Gemeinde Schmölln-Putzkau nicht vorzeigt,
- c) als Hundehalter seiner Pflicht zur Anzeige des Verlustes der Steuermarke nach § 13 Abs. 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- d) als Hundehalter der Verpflichtung zur Rückgabe der Steuermarke nach § 13 Abs. 4 oder 5 nicht nachkommt,
- e) als Hundehalter entgegen § 93 Abgabenordnung nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- f) als Hundehalter einen Hund, der als gefährlicher Hund unter Anwendung von § 2 Abs. 3 fällt, nicht als solchen steuerlich anzeigt,
- g) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 3 Satz 5 nicht oder nicht fristgemäß bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.

(2) Gemäß § 370 und § 371 AO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Pkt. 2 sowie Abs. 3 SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 23.03.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Schmölln-Putzkau, 30.09.2026

Wünsche
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schmölln-Putzkau, 30.09.2026

Wünsche
Bürgermeister

-Siegel-



Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von §§ 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz – SächsSchiedsStG), § 11 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau am 29.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderäte und sonstigen ehrenamtlichen Tätigen.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	12,50 €
von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden	25,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand, berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach Sitzungen stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet dem Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird als Sitzungsgeld gezahlt als

- | | |
|--|---------|
| 1. Monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 20,00 € |
| 2. Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von | 25,00 € |
| 3. Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von | 25,00 € |

- (2) Für die Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister eine Entschädigung nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sowie die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungs- oder Sitzungstages eine Entschädigung in Höhe von jeweils:

a) Vorsitzender / Stellvertreter	40,00 €
b) Schriftführer / stellvertretender Schriftführer	35,00 €
c) Beisitzer	35,00 €
d) Mitglieder des Gemeindewahlausschusses	20,00 €

Die Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen:

- Wahlen zum Europäischen Parlament,
- Bundestagswahlen,
- Landtagswahlen,
- Kommunalwahlen (Landratswahlen und -neuwahlen, Bürgermeisterwahlen und -neuwahlen, Kreistagswahlen, Gemeinderatswahlen,) sowie bei
- Volksentscheiden und
- Bürgerentscheiden

- (3) Der Friedensrichter erhält für die Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. Für jedes durchgeführtes Schlichtungsverfahren wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 € gezahlt.
- (4) Die ehrenamtlichen Ortschronisten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

- (5) Die Grundbeträge und Sitzungsgelder der Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich bargeldlos im jeweils letzten Monat des Vierteljahres überwiesen. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Die Gemeinderäte haben ihr Fehlen zu Sitzungen persönlich mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung mit Angabe des Grundes anzuzeigen. Der Bürgermeister kann bei unentschuldigtem Fehlen von Mitgliedern des Gemeinderates ein Ordnungsgeld verhängen. Das Ordnungsgeld beträgt 20,00 € für jede versäumte Sitzung.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 oder nach § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der Gemeinde Schmölln-Putzkau vom 24.08.2000 und 16.04.2019 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schmölln-Putzkau, 30.09.2026

Wünsche
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schmölln-Putzkau, 30.09.2026

Wünsche
Bürgermeister

-Siegel-

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Verkehrsbehinderungen in Bischofswerda Vollsperrung „Schmöllner Weg“ (K 7260)

Zwischen Clara-Zetkin-Straße und Geschwister Scholl-Straße kommt es auf Grund von Tiefbauarbeiten zu Verkehrsbehinderungen.

Die Arbeiten finden zwischen dem **12. Oktober 2026** und dem **17. Oktober 2026** unter Vollsperrung statt.

Der Fußgängerverkehr auf dem Gehweg ist gesichert.



Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Kleinprojekteaufruf Regionalbudget 2027 in der LEADER-Region Bautzener Oberland startet!

Eingetragene Vereine und Kirchgemeinden in der LEADER-Region Bautzener Oberland können Vorhaben mit maximal 12.000 Euro Gesamtkosten einreichen. Der Fördersatz beträgt 80 %.

Einreichfrist der Antragsunterlagen beim Regionalmanagement ist der **25. November 2026**. Bis zu diesem Datum muss der beigefügte Rahmenantrag mit den dort aufgeführten Unterlagen **digital** eingereicht werden.

Die Projektauswahl durch das Entscheidungsgremium wird im Januar 2027 stattfinden. Im Anschluss daran wird zwischen den Trägern der Kleinprojekte und der LAG Bautzener Oberland ein „Privatrechtlicher Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojektes aus dem Regionalbudget“ abgeschlossen. Erst nach Unterzeichnung des Vertrages darf mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen.

Die Unterlagen zum aktuellen Aufruf finden Sie unter:
<https://bautzeneroberland.de/regionalbudget-2027/> .

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche